

## Vereinbarung über die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal der SBB Cargo (BAR LP)

Version	7-0	<u>Betroffene Prozesse:   Processus concernés:   Processi interessati:</u>
Gültig ab   Valable dès:   Valido dal:	09.12.2018	K3.1.15, K3.5.20
<u>Spezifische Empfänger / Verteiler:   Destinataires spécifiques / distribution:   Destinataires spécifiques / distribution:</u>		
LIDI: <b>Cargo B2</b>		
<u>Ersatz für:   Remplace:   Sostituisce:</u>	<u>verfügbare Sprachen:   Langues disponibles:   Lingue disponibili:</u>	
G-13310 (11.12.2016)	D, F, I	
<u>Zuordnung:   Attribution:   Attribuzione:</u>	<u>Ablage DLS Cargo   à déposer dans DLS Cargo   Archivio DLS Cargo</u>	
GAV SBB Cargo	Ja	

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemein .....</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage, Ziele	4
1.2	Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender, Funktion)	4
1.3	Beteiligte an der Erstellung der Regelung	4
1.4	Übergeordnete und zugehörige Dokumente	4
1.5	Begriffe und Definitionen	4
<b>2</b>	<b>Arbeitszeit .....</b>	<b>4</b>
2.1	Arbeitszeitmodelle (im GAV)	4
2.2	Normzeiten pro Dienst	4
2.3	Dienstschicht	5
2.4	Nacharbeit und Nachtdienste	5
2.5	Ruheschicht / Ruhezeit	5
2.6	Dauer eines einzelnen gewährten arbeitsfreien Tages	6
2.7	Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen	6
2.8	Pausen	6
2.9	Arbeitsunterbrechungen	6
2.10	Grenzwert	6
<b>3</b>	<b>Pauschalen und Zeitzuschläge.....</b>	<b>6</b>
3.1	Dienstvorbereitung	6
3.2	Wegzeiten	7
<b>4</b>	<b>Dienstmanagement.....</b>	<b>7</b>
4.1	Einteilungen / Langzeitdienstplan	7

---

4.2	Arbeitszeit in und aus ursprünglichen Zeitfenstern	7
<b>5</b>	<b>Änderungen</b> .....	<b>8</b>
5.1	Änderungen der Monatseinteilung	8
5.2	Präzisierung des GAV Cargo AG Anhang 4 Ziff. 11	9
<b>6</b>	<b>Dienstausfälle</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang A: Tätigkeit ausserhalb Diensten (TAD)</b> .....		<b>11</b>
A1	Ergänzung zur G-13310	11
A2	Tätigkeiten ausserhalb Diensten	11
A3	Als Tätigkeiten ausserhalb Diensten gelten	11

## Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
7-0		Überarbeitung und Anpassungen der BAR. Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pausenregelung</li> <li>- Zeitzuschläge Nachtdienst (ND1)</li> <li>- Dienstvorbereitung</li> <li>- Individualisierung der Einteilung / Langzeitdienstplan</li> <li>- Nachtarbeitsverträge</li> <li>- Anhang A und B wurden integriert</li> <li>- Anhang C wurde zu Anhang A</li> <li>- Neu Ruhezeit unter Artikel 2.5 Ruheschicht</li> <li>- FAQ wurde angepasst.</li> </ul> Diverse redaktionelle Anpassungen
6-0		Überführung ins MSG Präzisierung Art. 4.1, 5.1 sowie Anhang A, geänderter Anhang B, Ergänzung Art. 3.5, Bereinigung Titel Ziffern 2.10, 5.2., Neuer Anhang C
5-0		Bereinigung gem. neuem GAV
4-0		Neuer Anhang B, Ergänzung Art. 2.5

## 1 Allgemein

### 1.1 Ausgangslage, Ziele

Diese bereichsspezifische Arbeitszeitregelung ist eine Ausführungsvereinbarung zum aktuellen GAV SBB Cargo. Ihre Laufdauer und Kündigung richten sich nach dem GAV SBB Cargo.

Dieser Anhang regelt Besonderheiten für die Lokführenden von SBB Cargo (LC B gem. Berufsbild).

Abweichende Regelungen zu dieser BAR müssen mit den Sozialpartnern schriftlich vereinbart werden (zB. Nachtarbeitsverträge)

### 1.2 Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender, Funktion)

SBB Cargo AG, Lokführer Kategorie B gemäss Berufsbild

### 1.3 Beteiligte an der Erstellung der Regelung

- Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV)
- Verband der Schweizerischen Lokomotivführer (VSLF)
- Personalverband transfair

### 1.4 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

GAV SBB Cargo AG

### 1.5 Begriffe und Definitionen

GAV = Gesamtarbeitsvertrag, BAR = Bereichsspezifische Arbeitszeitregelung, AZGV = Arbeitszeitgesetz Verordnung, RT = Ruhetage, CT = Ausgleichstage, CT+ = vom Unternehmen eingeteilter Ausgleichstag, LEA = Lokführer Electronic Assistant, DA = Dienstanfang, DE = Dienstende, TAD = Tätigkeiten außerhalb der Dienste, ERZU = Meldung Ereignis Zug, CAROS = Planungs- und Einteilungssystem Cargo,

## 2 Arbeitszeit

### 2.1 Arbeitszeitmodelle (im GAV)

Es können individuelle Arbeitszeitmodelle mit Mitarbeitenden vereinbart werden. Grundlage bildet Artikel 52 des GAV SBB Cargo.

### 2.2 Normzeiten pro Dienst

<sup>1</sup> Die Arbeitszeit eines Dienstes darf 540 Minuten im Normalfall nicht überschreiten. Zeitzuschläge und allfällige Verspätungen werden nicht angerechnet. Solche Dienste dürfen sich nie unmittelbar folgen. Nur mit Mitentscheid des Mitarbeitenden dürfen max. zwei solche Dienste aufeinander folgenden.

<sup>2</sup> Die Mindest-Arbeitszeit beträgt 360 Minuten ohne Zeitzuschläge.

<sup>3</sup> Die ununterbrochene Arbeitszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 3 AZGV. Einmal zwischen zwei dienstfreien Tagen kann die maximale ununterbrochene Arbeitszeit mit Mitentscheid des Mitarbeitenden um bis zu zehn Minuten überschritten werden.

## 2.3 Dienstschicht

<sup>1</sup> Die Dienstschicht dauert in einem geschlossenen Dienstablauf oder innerhalb von 28 Tagen durchschnittlich 10 Stunden. Mit Mitentscheid der APK kann die durchschnittliche Dienstschicht auf 11 Stunden erhöht werden.

<sup>2</sup> Dienste, die in den Zeitraum von 24:00 bis 05:59 fallen, haben eine maximale Schichtlänge von 10 Stunden.

<sup>3</sup> Bis Dezember 2019 (Fahrplanwechsel 2020) sind Ausnahmen bis 11 Stunden im Jahreskalender/ Langzeitdienstplan im Rahmen des Mitentscheides durch die APK möglich.

## 2.4 Nachtarbeit und Nachtdienste

<sup>1</sup> In der Zeit von 24:00 bis 06:00 Uhr gilt ein Zeitzuschlag von 40% exkl. ND 3.

<sup>2</sup> Nachtarbeit liegt vor, wenn Dienste mindestens teilweise in den Zeitraum zwischen 24.00 und 04.00 fallen. Solche Dienste dürfen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen höchstens an fünf Tagen eingeteilt werden. Mit Mitentscheid der APK sind sieben Tage möglich.

<sup>3</sup> Nachtdienste im Sinne dieser Ziffer liegen vor, wenn ein Dienst zwei Kalendertage umfasst. Sie dürfen bis 06.00 Uhr dauern. Im Jahreskalender / Langzeitdienstplan mit Mitentscheid der APK, in allen anderen Fällen mit Mitentscheid der Mitarbeitenden kann bis 07.00 Uhr eingeteilt werden.

<sup>4</sup> Wenn bei einem Nachtdienst mit Beginn vor Mitternacht über 04.00 Uhr gearbeitet werden muss, dürfen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen ohne den Mitentscheid des Mitarbeiters keine weiteren Dienste über 04.00 Uhr eingeteilt werden. Mit Mitentscheid des Mitarbeitenden dürfen zwei solche Dienste eingeteilt werden.

## 2.5 Ruheschicht / Ruhezeit

<sup>1</sup> Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen.

<sup>2</sup> Eine Verkürzung auf mindestens 11 Stunden ist einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen möglich.

<sup>3</sup> Auswärtige Ruheschichten können nur mit Mitentscheid des Mitarbeiters eingeteilt werden. Eine Kürzung der auswärtigen Ruheschicht unter 11 Stunden bis auf 9 Stunden ist nur mit Mitentscheid des Mitarbeiters möglich.

<sup>4</sup> Grundsätzlich muss im Jahreskalender / Langzeitdienstplan eine Ruhezeit von 12 Stunden dem Ruhetag vorausgehen. Gemäss AZG Art. 10 muss ein Ruhetag 24 Stunden dauern.

Beispiel von 2 Ruhetagen: 12 Std. + 24 Std. + 24 Std. = 60 Stunden.

<sup>5</sup> In Absprache mit der APK kann die Ruhezeit vor dem Ruhetag unter 12 Stunden auf Minimum 9 Stunden reduziert werden, wenn im Jahreskalender / Langzeitdienstplan mindestens drei arbeitsfreie Tage eingeteilt werden.

Operativ kann die Ruhezeit vor dem Ruhetag auf 9 Stunden reduziert werden. Hier gilt aber der Mitentscheid des Mitarbeitenden.

Beispiel von 2 Ruhetagen: 9 Std. + 24 Std + 24 Std = 57 Stunden (Achtung: Mitentscheid des Mitarbeitenden ist erforderlich).

## 2.6 Dauer eines einzelnen gewährten arbeitsfreien Tages

<sup>1</sup> Die Einteilung eines einzeln gewährten Ruhetages ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter Ruhetag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

<sup>2</sup> Mit Mitentscheid des Mitarbeiters kann der Ruhetag auf 33 Stunden reduziert werden.

## 2.7 Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen

Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen ergeben sich, wenn der Arbeitsantritt des übernehmenden Lokführenden zeitlich gleich gelegt ist wie die Arbeitsübergabe des ankommenden Lokführenden. Dann erhält die/der ankommende Lokomotivführer/in vier Minuten. Der Referenzzeitpunkt ist die Ankunftszeit des Zuges.

## 2.8 Pausen

<sup>1</sup> Bei Dienstschichten von mehr als 540 Minuten muss eine Pause eingeteilt werden.

<sup>2</sup> Pausen dauern mindestens 45 Minuten. Die gesamte Pausendauer über 75 Minuten in einem Dienst wird zu 100% als Zeitzuschlag auf die Arbeitszeit jedoch nicht an die tägliche Höchstarbeitszeit angerechnet.

<sup>3</sup> Kurzpausen dauern 30 – 44 Minuten, sind vollständig bezahlt, zulagenberechtigt und werden nicht an die 75 Minuten angerechnet.

<sup>4</sup> Pausen und Kurzpausen beginnen und enden immer in der mit der Peko erarbeiteten Liste der Pausenorte festgelegten Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten.

<sup>5</sup> In der unbezahlten Pausenzeit von 61 bis 75 Minuten wird ein Zeitzuschlag von 30% gewährt.

## 2.9 Arbeitsunterbrechungen

<sup>1</sup> Eine Arbeitsunterbrechung dauert 20 – 29 Minuten und gilt als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Arbeitsunterbrechungen, die an Stelle einer Pause eingeteilt werden und der Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung effektiv 20 Minuten in der nächstgelegenen Ess- und Aufenthaltsgelegenheit zur Verfügung stehen. Auch hier gilt die Pausenortliste der Peko.

<sup>3</sup> Arbeitsunterbrechungen dürfen auf Dienstfahrten eingeteilt werden, wenn anschliessend keine Fahrleistung mehr erfolgt und die Arbeitsunterbrechung nicht der Verpflegung dient.

## 2.10 Grenzwert

Unterjähriger Grenzwert = + 100 Std / - 40 Std.

# 3 Pauschalen und Zeitzuschläge

## 3.1 Dienstvorbereitung

<sup>1</sup> Arbeiten, welche das Lokpersonal vor oder nach dem Dienst auszuführen hat, werden pauschal abgegolten. Dazu wird bei Arbeitsbeginn für alle Arbeitsschichten als Lokführer eine Zeit von neun Minuten eingeteilt und aufgezeichnet. Während dieser Zeit ist der Lokführer/die Lokführerin nicht verfügbar. Folgende Tätigkeiten sind dabei berücksichtigt:

- Antrittsmeldung

- Konsultationen der verschiedenen Informationstools (Webclient/CAROS, E-Mail, DiLoc Sync)
- Ausführung von LEA-Updates
- Beschaffung von Zirkularen
- Erstellen von ESQ-/ErZu-Meldungen

### 3.2 Wegzeiten

<sup>1</sup> Die Wegzeiten werden zusammen mit der Peko ermittelt und auf einer Liste festgehalten.

<sup>2</sup> Für Einsätze am Arbeitsort:

Bei Diensten mit voneinander entfernten Orten des Arbeitsantritts und -endes sind die Wegzeiten aufzuzeichnen und bei der Ermittlung der Höchstarbeitszeit eingerechnet.

<sup>3</sup> Bei Einsätzen ausserhalb des Arbeitsortes:

Die anfallenden Wegzeiten werden in der Dienstschicht aufgezeichnet.

<sup>4</sup> Nur ausnahmsweise und mit Mitentscheid des Mitarbeitenden können Ablösungen in auswärtigen Depots (Arbeitsbeginn gleich wie Arbeitsende) eingeteilt werden. Wenn der Mitarbeitende sein Privatfahrzeug zur Verfügung stellt, werden die effektiv gefahrenen Kilometer entschädigt.

<sup>5</sup> Der zeitliche Mehraufwand wird in der Dienstschicht aufgezeichnet.

## 4 Dienstmanagement

### 4.1 Einteilungen / Langzeitdienstplan

<sup>1</sup> In der Einteilung / Langzeitdienstplan werden Dienste oder Zeitfenster abgebildet.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann auf Wunsch des Mitarbeitenden die Lage der arbeitsfreien Tage (Langzeitdienstplan), der Dienste und Zeitfenster auch individuell gestaltet oder darauf verzichtet werden. Es darf keinen negativen Einfluss auf die anderen Mitarbeitenden haben. Eine Liste mit diesen Mitarbeitenden wird erstellt und mit der Peko Division besprochen.

<sup>3</sup> Zeitfenster können standortbezogen und mit Mitentscheid der APK, in die normale Einteilung / Langzeitdienstplan integriert werden.

<sup>4</sup> Zeitfenster werden in der Einteilung / Langzeitdienstplan mit max. 12 Stunden dargestellt.

<sup>5</sup> Sobald die Leistung innerhalb des Zeitfensters fertig verplant ist, wird der Dienst im Dienstplan veröffentlicht. Dienstinhalte und -zeiten sind nun verbindlich.

<sup>6</sup> Zur Berechnung der durchschnittlichen AZ in der Einteilung / Langzeitdienstplan werden die Zeitfenster mit 492' angerechnet.

<sup>7</sup> Nur mit Mitentscheid des Mitarbeitenden kann das Zeitfenster verschoben und/oder über das ursprüngliche Zeitfenster hinaus gearbeitet werden.

<sup>8</sup> Änderungen des Dienstes innerhalb des ursprünglichen Zeitfensters gilt Artikel 5.1.

### 4.2 Arbeitszeit in und aus ursprünglichen Zeitfenstern

<sup>1</sup> Spätestens bis 17.00 Uhr Vortag (bzw. 11 Stunden vor Arbeitsbeginn) muss ein Dienst eingeteilt sein. Die effektiv geleistete Arbeitszeit muss im Minimum jedoch 420 Minuten ohne Zeitzuschläge betragen.

<sup>2</sup> Aufgrund der Zeitfenster darf der Arbeitszeitsaldo am Ende der Abrechnungsperiode keinen Negativsaldo aufweisen, ausgenommen es wurden mehr arbeitsfreie Tage, als aufgrund des berechneten Dienstdurchschnitts (mindestens 115/116), bezogen (ohne ND3).

## 5 Änderungen

### 5.1 Änderungen der Monatseinteilung

<sup>1</sup> Die Verständigung erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle. Ohne Bestätigung der Betroffenen, gelten diese als nicht verständigt im Sinne der nachfolgenden Artikel (z.B. Telefon, Email, Quittierung von SMS, Bestätigung via Web Client etc.)

<sup>2</sup> Alle Änderungen betreffend Arbeitsbeginn und -ende grösser 30 Minuten und Anfrage auf zusätzliche Arbeitsleistungen erfordern den Mitentscheid des Mitarbeiters.

<sup>3</sup> Mitsprache:

Mitarbeitende informieren sich selbst bei:

- Änderungen kleiner/gleich 30 Minuten vor 17h Vor-Vor-Tag
- Umwandlung von Zeitfenstern zu Diensten bis 17h Vor-Vor-Tag.

Mitarbeitende werden informiert bei:

- Änderungen kleiner/gleich 30 Minuten 17 Uhr Vor-Vor-Tag bis 17 Uhr Vortag bzw. 11 Stunden vor AB.
- Umwandlung von Zeitfenster in Dienste von 17 Uhr Vor-Vor-Tag bis 17 Uhr Vortag bzw. 11 Stunden vor AB.

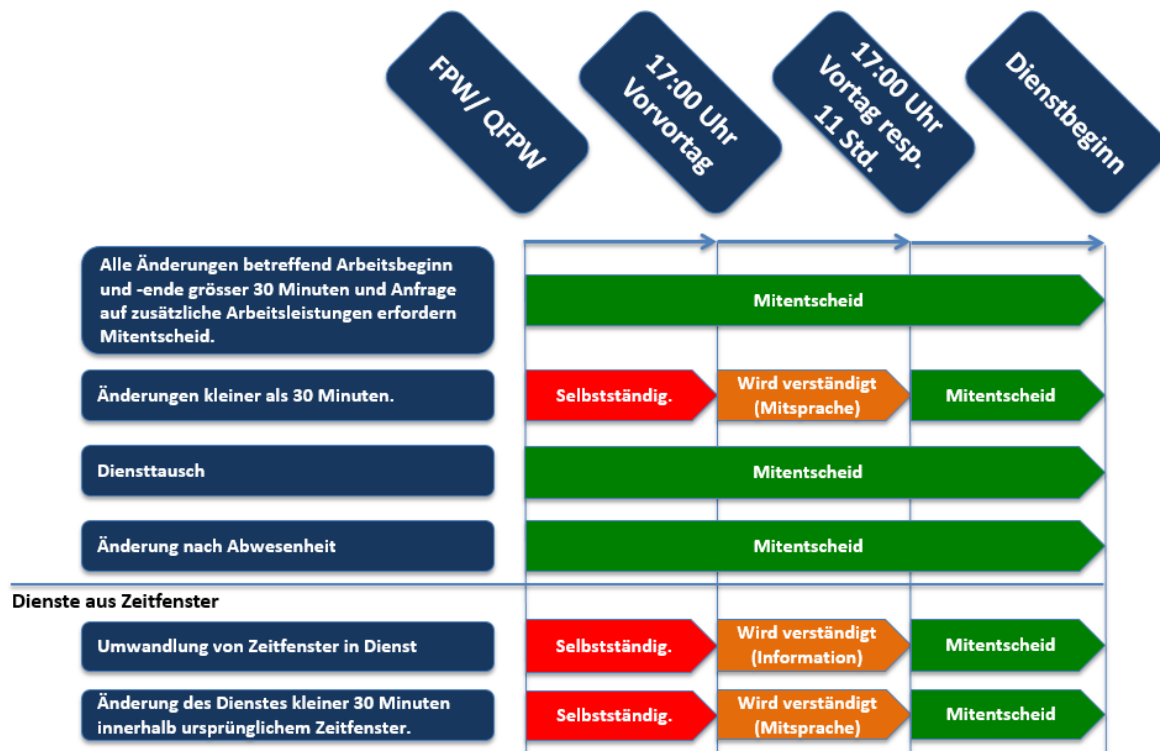
<sup>4</sup> Mitentscheid:

- Änderungen ab 17 Uhr Vortag bzw. 11 Stunden vor AB.
- Diensttausch
- nach Abwesenheiten (Ferien, arbeitsfreie Tage, etc.)

<sup>5</sup> Zur Vermeidung von Härtefällen ist die persönliche Situation der Betroffenen soweit möglich zu berücksichtigen. Die Entscheidung obliegt derjenigen Stelle, welche die Avisierung veranlasst.



## SBB Cargo AG BAR Verständigung



## 5.2 Präzisierung des GAV Cargo AG Anhang 4 Ziff. 11

Bei Avisierung später als 17.00 Uhr Vortag (bzw. 11 h vor Arbeitsbeginn) wird mindestens die Arbeitszeit, welche vor dieser Frist eingeteilt war (inkl. Zeitzuschläge) angerechnet. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird dann angerechnet, wenn sie höher ist.

## 6 Dienstausfälle

<sup>1</sup> Fällt der ursprünglich geplante Dienst aus, wird im Grundsatz andere Arbeit zugewiesen.

<sup>2</sup> Wegen Dienstausfall angeordnete CT gelten als CT+ (Anrechnung 0 Arbeitszeit), vorbehalten gelten die Punkte 4 und 5.

<sup>3</sup> Eine Verständigung muss spätestens um 17.00 des Vortages erfolgen. Für Dienste mit Arbeitsbeginn vor 04.00 Uhr wird eine Verständigungsfrist von mindestens 11 Stunden eingehalten.

<sup>4</sup> Bei Verständigung später als den Fristen in Art. 5 wird folgendes angerechnet: Ohne Arbeitsantritt die Mindestarbeitszeit von 360 Minuten, bei anderer Arbeit (ohne Fahrleistungen) mindestens 420 Minuten.

<sup>5</sup> Im Langzeitdienstplan sind grundsätzlich min.115 resp. 116 arbeitsfreie Tage (aT) (63 gesetzliche Ruhetage (RT)- und 52/53 Ausgleichstage (CT)) einzuteilen. Die aufgrund der errechneten durchschnittlichen täglichen AZ zusätzlich anfallenden CT können auch kurzfristig, mit Mitentscheid als CT+, eingeteilt werden. Die CT+ Tage werden für die Erreichung der garantierten arbeitsfreien Tage gemäss GAV Art 76.3 nicht angerechnet.

<sup>6</sup> Die Verständigung erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle. Ohne Bestätigung der Betroffenen, gelten diese als nicht verständigt im Sinne der vorangehenden Artikel (z.B. Telefon, Email, Quittierung von SMS, Bestätigung via Web Client etc.)

**SBB Cargo AG**

sig Jürgen Mues  
Leiter Produktion

sig Daniel Eigenmann  
Leiter HR

**SEV**

sig Manuel Avallone  
Vizepräsident SEV

sig Urs Kieliger  
Ressortleiter Cargo LPV

**VSLF**

sig Daniel Ruf  
Vorstand VSLF

sig Martin Geiger  
Vorstand VSLF

**transfair**

sig Bruno Zeller  
Branchenleiter öV

sig Dario Pollinger  
Vorstand Branche öV

---

## Anhang A: Tätigkeit ausserhalb Diensten (TAD)

### A1 Ergänzung zur G-13310

Vereinbarung über die bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal der SBB Division Cargo (BAR LP)

### A2 Tätigkeiten ausserhalb Diensten

Pro Kalenderjahr und Mitarbeitende stehen maximal und unabhängig des Beschäftigungsgrades 16.4 Stunden für Tätigkeiten ausserhalb von Diensten zur Verfügung.

Alle Zeiten für die Tätigkeiten ausserhalb Diensten werden auf dem entsprechenden Hilfskonto TAD geführt.

Am Jahresende werden die Zeiten vom TAD Konto auf das CTS Konto übertragen:

Der positive Saldo des TAD Kontos, mindestens 492 Minuten, werden auf das CTS Konto umgebucht.

Bei weniger als 492 Minuten auf dem TAD Konto wird die Zeitdifferenz dem JAZ Konto belastet, auch wenn das JAZ Konto einen Saldo von Null hat oder im Minus ist.

Die Umbuchungen werden als letzter Schritt der Jahresendabrechnungen vorgenommen.

### A3 Als Tätigkeiten ausserhalb Diensten gelten

- Selbstorganisiertes Lernen (SOL):

Aus- und Weiterbildungen sowie Vor- und Nacharbeiten für weitere Schulungen des Lokpersonals Cargo, z.B. Streckenkenntnisse mit Video. Das Lokpersonal wählt selbstständig den Zeitpunkt der Ausführung und die Örtlichkeit. Der Zeitumfang für die TAD den Inhalt und die Frist für die Erledigung der Aufgabe ist in Mitsprache der PeKo Division festzulegen.

- Medical Service (AED)

Reise- und Untersuchungszeit (vom Wohnort und zurück) für die Untersuchungen Medical Service inkl. den jährlichen Untersuchungen bei Nachtarbeitsverträgen. Dabei gilt Mitentscheid des Mitarbeitenden bei der Terminfindung.

- Führungs- und Entwicklungsgespräch (FEG)

Dabei gilt Mitentscheid des Mitarbeitenden bei der Terminfindung.